

Abschleppen und Schleppen



Wir helfen im Straßenverkehr

© LVW / TÜV Thüringen

Mit Sicherheit in guten Händen!

Grundsätze

- Dem Begriff des Abschleppens liegt der Nothilfegedanke zugrunde.
- Es sollen im Verkehr betriebsunfähig gewordene Fahrzeuge bis zur nächsten Werkstatt oder aber auch zum Verschrottungsplatz abgeschleppt werden dürfen.

Definition

- Abschleppen ist das Wegschaffen eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeugs oder eines Zuges von der Straße oder von anderen Stellen, z.B. vom Hof oder von der Garage, zum nächsten geeigneten Bestimmungsort (Werkstatt, Verschrottungsbetrieb, Garage, Verladebahnhof usw.).
- Dabei spielt es keine Rolle, ob das geschleppte Fahrzeug mit allen Achsen (Rädern) auf der Fahrbahn läuft oder nur mit einer, wie es der Fall sein kann, wenn das abzuschleppende Kraftfahrzeug mit einer Achse an einer Hebevorrichtung, besonderer Befestigungsvorrichtung, auf einer Schleppachse oder auf der Ladefläche angehängen bzw. aufgelegt wird.
- Abschleppen ist nur zulässig im Rahmen von Behelfsmaßnahmen, wobei der **Notbehelfsgedanke** vorliegen muss. Wie lange die Betriebsunfähigkeit zurückliegt, ist für das Abschleppen ohne Bedeutung.

Definition

- Betriebsunfähig ist ein Fahrzeug, wenn es wegen einer Beschädigung oder eines technischen Mangels nicht mittelseigenen Motors betriebs- oder verkehrssicher bewegt werden kann oder darf. Keine Notlage, die ein Abschleppen berechtigt, ist dann gegeben, wenn es sich um kleinere Mängel handelt (z.B. defekte Glühlampen, defekter Keilriemen) und sich der Schaden an Ort und Stelle leicht beheben lässt (sofern Ersatzteile vorhanden sind und die Person technische Kenntnisse besitzt).

- **Beispiele von Betriebsunfähigkeit:**

- nach Ausbau des Motors (um z.B. das Fahrzeug selbst zu verschrotten);
- Versagen der elektrischen Einrichtung(z.B. defekte Batterie)
- Motorschaden;
- Getriebeschaden;
- defekte Lenkung;
- defekte Bremsen;
- geplatzter Kühlwasserschlauch;
- gerissener Keilriemen;
- gebrochene Antriebswelle bzw. Kardanwelle;
- defekte Zündkerzen;
- defekte Kupplung usw.
- fehlender Kraftstoff (Benzin/Diesel/Gas)
- fehlendes Kühlwasser (OLG Hamm, DAR 99, S.178)
- fehlendes Öl
- ein vom Halter ausgebauter Motor (OLG Hamm, VRS 57, S. 456)

Definition

- Die Abschleppvergünstigung bei Schadhaftheit des Motorwagens gilt auch für dessen Anhänger.
- Kein Fall des Abschleppens liegt vor, wenn ein fabrikneues aber noch betriebsunfähiges Fahrzeug überführt werden soll.

§ 15a StVO

- (1) Beim Abschleppen eines auf der Autobahn liegengebliebenen Fahrzeugs ist die Autobahn (Zeichen 330) beider nächsten Ausfahrt zu verlassen.
- (2) Beim Abschleppen eines außerhalb der Autobahn liegengebliebenen Fahrzeugs darf nicht in die Autobahn eingefahren werden.
- (3) Während des Abschleppens haben beide Fahrzeuge Warnblinklicht einzuschalten.
- (4) Krafträder dürfen nicht abgeschleppt werden.

§ 6 (1) Fahrerlaubnisverordnung:

Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt die **Fahrerlaubnis** für die Klasse des abschleppenden Fahrzeugs.

§ 3 (1) Fahrzeugzulassungsverordnung:

Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und ihre Anhänger dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.

StVZO

§ 22 a Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d):

Abschleppeinrichtungen einschließlich Abschleppstangen und Abschleppseilen sind von der Bauartgenehmigungspflicht ausgenommen.

§ 35: Motorleistung:

Beim Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge bleibt Vorschrift über Mindest-Motorleistung unberücksichtigt, da der Nothilfegedanke im Vordergrund steht.

§ 42: Anhängelast:

Die Vorschriften gelten nicht für das Abschleppen von betriebsunfähigen Fahrzeugen.

§ 43 (3):

Bei Verwendung von Abschleppstangen oder Abschleppseilen darf der lichte Abstand vom ziehenden zum gezogenen Fahrzeug nicht mehr als 5 m betragen. Abschleppstangen und Abschleppseile sind ausreichenderkennbar zu machen, z.B. durch einen roten Lappen.

StVZO

§ 53 (8):

Mit Abschleppwagen oder Abschleppachse abgeschleppte Fahrzeuge müssen Schlussleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler und Fahrtrichtungsanzeiger haben.

Diese Beleuchtungseinrichtungen dürfen auf einem Leuchtenträger (§ 49 a Abs. 9) angebracht sein; sie müssen vom abschleppenden Fahrzeug aus betätigt werden können.

Abschleppvorrichtung

Das betriebsunfähige Fahrzeug kann, ungeachtet wie hoch das zulässige Gesamtgewicht ist, mit Kette, Seil, Abschleppstange, Abschleppachse oder Radroller gezogen werden.

Die Abschleppvorrichtung muss den Umständen entsprechend (z.B. Abschleppstange, wenn defekte Bremsen, längere Strecke oder schweres Fahrzeug geschleppt wird).

Abschleppen

Kraftfahrzeugführer des schleppenden und des abzuschleppenden Fahrzeugs müssen vor Beginn des Abschleppvorgangs Absprachen über Zeichen für bestimmte Verkehrsabläufe (z.B. beim Anfahren, Fahrgeschwindigkeit, Abbiegen, Bremsen, Anhalten usw.) vereinbaren.

Abschleppgeschwindigkeit sollte aus Gründen des geringen Sicherheitsabstandes (max. 5 m) 30 km/h nicht übersteigen (§ 4 Abs. 1 StVO).

Definition

Schleppen ist das Fortbewegen eines **betriebsfähigen** oder **betriebsunfähigen** Fahrzeugs (z.B. wenn größere Entfernungen zurückgelegt werden); d.h., dass alle nicht durch den Notbehelfsgedanken gerechtfertigten Überführungsfahrten von Fahrzeugen auf eigenen Rädern im Schlepp anderer Fahrzeuge unter den § 33 StVZO fallen.

Vom Abschleppen unterscheidet sich das Schleppen u.a. dadurch, dass es nicht durch eine technische Notlage, sondern durch eine behördliche Genehmigung zulässig wird.

§ 33 Abs. 1, 2 StVZO:

Fahrzeuge die nach ihrer Bauart zum Betrieb als Kraftfahrzeug bestimmt sind, dürfen nicht als Anhänger betrieben werden.

Die Verwaltungsbehörden (Zulassungsstellen) können in Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Ausnahmen werden nur für LKW erlaubt (mit Unterfahrgestell), PKW sind aufzuladen.

- Abschleppen
 - ist nur zur Behebung von Notlagen zulässig
 - hat auf dem kürzesten Wege zu erfolgen
 - Die Autobahn ist an der nächsten Auffahrt zu verlassen, Auffahren ist nicht erlaubt
- Schleppen
 - Betrieb von Kraftfahrzeugen als Anhänger ist nicht erlaubt
 - Ausnahmen können von der Straßenverkehrsbehörde genehmigt werden (LKW)